

Interpellation Spinner-Berneck (16 Mitunterzeichnende) vom 20. April 2009

## **Gewaltenteilung im Rechtsstaat**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Mai 2009

Dieter Spinner-Berneck kritisiert ein Urteil des Kreisgerichtes Gaster-See. Das Kreisgericht Gaster-See verurteilt einen Mann, der einen tödlichen Verkehrsunfall verschuldet hatte, am 2. April 2009 wegen fahrlässiger Tötung und verschiedener Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften zu 36 Monaten Freiheitsstrafe und 3'000 Franken Busse. Von der Freiheitsstrafe erklärte es 12 Monate vollziehbar und schob den Vollzug bei 24 Monaten mit einer Probezeit von fünf Jahren auf. Für die Dauer der Probezeit ordnete es Bewährungshilfe an und erteilte dem Verurteilten die Weisung, eine begonnene psychiatrische Behandlung weiter zu führen. Ausserdem zog es den beschlagnahmten Personenwagen des Unfallverursachers ersatzlos ein und auferlegte dem Verurteilten die Verfahrenskosten von über 13'000 Franken. Der Interpellant erachtet dieses Urteil als zu mild und möchte wissen, ob die Regierung Einfluss auf die Staatsanwaltschaft und die Gerichte nehmen wird, um das Strafmass in diesem und vergleichbaren Fällen zu erhöhen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach dem in Art. 55 der Kantonsverfassung (SR 111.1) verankerten Grundsatz der Gewaltenteilung fassen Kantonsrat, Regierung und Gerichte ihre Beschlüsse je unabhängig voneinander. Die richterlichen Behörden handeln in der Rechtsprechung unabhängig. Sie sind ausschliesslich dem Recht verpflichtet. Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist ein wesentlicher Bestandteil der Demokratie und des Rechtsstaates. Er ist gegenüber der Judikative, also den richterlichen Behörden, deutlich ausgeprägt. Richter werden zwar von der Stimmbürgerschaft oder vom Parlament gewählt, sind in ihrer Tätigkeit aber durch die richterliche Unabhängigkeit vor einer politischen Einflussnahme geschützt.

Die Regierung begrüsst und unterstützt ein konsequentes Vorgehen gegen Raser und Strassenrowdies, wie es von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten in unserem Kanton seit einigen Jahren auch mit speziellen Schwerpunktprogrammen gehandhabt wird. Sie kommentiert und kritisiert aber Einzelfälle nicht, zumal eine differenzierte Beurteilung genaue Aktenkenntnis voraussetzt. Die Regierung wird weder auf die Staatsanwaltschaft noch auf Richter Einfluss nehmen oder gar Druck ausüben. Dadurch würde sie die Verfassung verletzen. Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft, den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen. Die Staatsanwaltschaft hat bereits eine Begründung des erwähnten Urteils verlangt und wird nach deren Prüfung entscheiden, ob der Fall beim Kantonsgericht angefochten wird. Das Kreisgericht stützte sein Urteil auf das Schweizerische Strafgesetzbuch (SR 311.0) sowie das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen des Bundesrates. Die Kreisrichterinnen und Kreisrichter werden im Kanton St.Gallen vom Volk gewählt; ein Abwahlverfahren durch den Kantonsrat besteht nicht.